

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

3/04

I. Judikatur

1. OGH 29.4.2004, 6 Ob 7/04 d, GeS 2004, 343 ff mit Anm N. Arnold

- a) Eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand setzt eine grundlegende Änderung der Verhältnisse voraus.
- b) Ein geschäftsunfähiger Stifter ist nicht „weggefallen“ iSd § 33 PSG. Der Sachwalter eines geschäftsunfähigen Stifters kann für diesen (soweit ein Änderungsvorbehalt aufgenommen wurde) eine Änderung der Stiftungserklärung verfügen.
- c) Zweifelsfragen zur Auslegung der Letztbegünstigtenstellung in der Stiftungserklärung können nicht im außerstreitigen Rechtsweg (insbesondere nicht über eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand) geklärt werden.

Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info; Download der Entscheidungsbesprechung unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen)

2. OGH 29.4.2004, 6 Ob 45/04 t, GeS 10/2004 (in Druck) mit Anm N. Arnold

- a) Die Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen muss nicht nur die Formerfordernisse einer letztwilligen Anordnung erfüllen, sie bedarf auch eines Notariatsaktes.
- b) Verstößt die Errichtung der Privatstiftung gegen die zwingenden Bestimmungen des PSG, kann diese nicht entstehen.
- c) Eine künftige juristische Person kann nur dann als Erbin in Frage kommen, wenn sie sich beim Erbfall bereits im Gründungsstadium befindet (oder vom Erblasser formgültig letztwillig als Stiftung errichtet wird).

Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info; Download der Entscheidungsbesprechung voraussichtlich ab Oktober unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen)

3. OGH 27.5.2004, 6 Ob 61/04 w, GeS 10/2004 (in Druck) mit Anm N. Arnold

- a) Die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte können nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungsurkunde sieht etwas anderes vor.
- b) Vom gesetzlichen Einstimmigkeitserfordernis kann auch nachträglich durch Änderung der Stiftungsurkunde (soweit zulässig und vorbehalten) wiederum abgegangen werden.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info; Download der Entscheidungsbesprechung voraussichtlich ab Oktober unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen)

II. Abgabenrechtliches

1. Schenkung an Privatstiftung, Geschenkgeber bleibt Treuhänder, BMF 13.5.2003, ecolex 2004, 318

Die Schenkung von Gesellschaftsanteilen an eine Privatstiftung unterliegt auch dann der Schenkungssteuer, wenn der Geschenkgeber (Stifter) Treuhänder der geschenkten Gesellschaftsanteile bleibt. Dies gilt auch dann, wenn die Treuhandlösung berufsrechtlich verboten wäre.

2. Erlöse einer Privatstiftung aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen als Surrogatvermögen, BMF 2.6.2003, ecolex 2004, 319

Sachverhalt der Anfrage

Einer Privatstiftung (in der Folge auch kurz „Stiftung“) wurden innerhalb der letzten zehn Jahre von den Stiftern Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zugewendet. Mittlerweile wurden – zum Teil nach Umgründungen – Teile der gewidmeten Beteiligungen mit Gewinn veräußert; zusätzlich zu diesen Gewinnen aus den Beteiligungsveräußerungen erzielte die Stiftung weitere (laufende) Erträge. Die Stiftung plant, Zuwendungen an Begünstigte vorzunehmen.

Fraglich scheint, ob die 10-jährige „Sperrfrist“ gem § 8 Abs 3 lit b zweiter Satz ErbStG so zu verstehen ist, dass es zur Vermeidung der ErbSt-Nachversteuerung genügt, wenn die „steuerlichen Eingangswerte“ der der Stiftung gewidmeten Wirtschaftsgüter für den Zeitraum von zehn Jahren der Stiftung erhalten bleiben, oder ob in den Erlösen aus der Veräußerung der Beteiligungen Surrogatvermögen zu erblicken ist und nicht bloß die „steuerlichen Eingangswerte“, sondern vielmehr die „steuerlichen Eingangswerte“, vermehrt um die Gewinne aus den Beteiligungsveräußerungen, für zehn Jahre im Stiftungsvermögen verbleiben müssen, um eine Nachversteuerung gem § 8 Abs 3 lit b ErbStG zu verhindern.

Steuerliche Würdigung

Bei Beteiligungen ist generell der Grundsatz der Maßgeblichkeit der „steuerlichen Eingangswerte“ anzuwenden. Es kommt zu keiner Nachversteuerung gemäß § 8 Abs 3 lit b ErbStG, wenn innerhalb von zehn Jahren Beträge bis zur Höhe der Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungen und der sonstigen Erträge an Begünstigte zugewendet werden, sofern Vermögen in Höhe der „eingefrorenen erbschafts- und schenkungssteuerlichen Werte“ („Eingangswerte“) der Stiftung für zehn Jahre erhalten bleibt.

3. Vermögenszuwendung an gemeinnützige Privatstiftung aus erbschaftsteuerlicher Sicht, BMF 17.9.2003, ecolex 2004, 319

Gem § 8 Abs 3 lit b ErbStG beträgt die Steuer von Zuwendungen an Privatstiftungen durch den Stifter selbst ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen grundsätzlich 5 vH Gem

§ 15 Abs 1 Z 14 lit a ErbStG sind Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländischen juristischen Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, steuerbefreit.

Unter der Voraussetzung, dass der Stiftung Gemeinnützigkeit iSd § 34ff BAO zukommt, sind sowohl Zuwendungen Dritter als auch die Zuwendungen des Stiffters an die Stiftung von der Schenkungssteuer befreit. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1132 BlgNR 18. GP, allgemeiner Teil), worin ausgeführt ist, dass, soweit Privatstiftungen begünstigte Zwecke iSd §§ 34ff BAO verfolgen, die für sie bestehenden abgabenrechtlichen Befreiungen und Sondervorschriften der einzelnen Abgabengesetze gelten. Erfolgen Zuwendungen im Zuge der Gründung einer Privatstiftung, kann die Gemeinnützigkeit nur aufgrund der Satzung und nicht auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung beurteilt werden.

III. Literaturreischauf

- a) N. Arnold, Praxis-Checklist zur Prüfung von Stiftungserklärungen, in Christoph Kraus, Richtig Stifften (Verlag Manz), 155 ff

Diese Praxis-Checklist gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte zur Prüfung, ob die Stiftungserklärung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht bzw inwieweit der Stifterwille auch in Übereinstimmung mit der Judikatur umgesetzt wurde.

- b) Linder, Anm zu OLG Wien 20.1.2004, 28 R 366/03 d, GesRZ 2004, 214 ff

Der Autor bespricht nähere Einzelheiten zur praktischen Auswirkung der genannten Entscheidung (zu dieser siehe bereits Newsletter 1/2004).

- c) König/Rief, Die Zwischenbesteuerung eigen- und doppelstütziger Privatstiftungen, in König/Schwarzinger (Hrsg), Körperschaften im Steuerrecht (2004), 215 ff

Die Autoren stellen die Zwischenkörperschaftsteuer samt Erhebung und Gutschrift umfassend dar.

- d) Christoph Kraus, Richtig Stifften

Dieses Werk bringt Stiftungsinteressierten die Grundlagen der Privatstiftung und der laufenden Tätigkeit derselben näher. Obgleich sich dieses Buch nicht als juristische Kommentierung versteht (und insoweit auch keinen Verweisungsapparat enthält) ist es auch Juristen wärmstens zu empfehlen.

- e) M. Fischer, Die Organstruktur der Privatstiftung

Der Schwerpunkt dieses Buches liegt auf der Binnenorganisation von Privatstiftungen und der Abgrenzung von Stiftungen nach BStFG und dem PSG.

- f) Lang, Der Nacherhebungstatbestand des § 8 Abs 3 lit b Satz 2 ErbStG, ÖStZ 2004/763, 377 ff

Das ErbStG sieht eine Nacherhebung der Schenkungssteuer vor, sofern das der Privatstiftung gewidmete Vermögen (oder an dessen Stelle getretenes Surrogatsvermögen) innerhalb von zehn Jahren „unentgeltlich veräußert“ wird (mit Ausnahme von Rückübertragungen an den Stifter oder satzungsgemäße Unterhaltsleistungen). Der Autor behandelt die zahlreichen Zweifelsfragen in Zusammenhang mit dieser Regelung.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



- g) *N. Arnold*, Nochmals: Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand, Entscheidungsbesprechung OGH 29.4.2004, 6 Ob 7/04 d, GeS 2004, 343 ff
Der Autor stellt die zitierte Entscheidung vor und widmet sich den praktischen Auswirkungen und allfälligen Zweifelsfragen derselben.
- h) *H. Torggler*, Reformanliegen zum Privatstiftungsgesetz, ÖStZ 2004/766, 394 ff
Dieser Beitrag stellt Überlegungen zum Erfordernis der praxisorientierten Anpassung des Privatstiftungsgesetzes (insbesondere in den Bereichen Unvereinbarkeit, des Organbegriffs und der Stifterrechte von nicht natürlichen Rechtsträgern) an.
- i) *Krejci*, Zur Zulässigkeit von AG-Stiftungen, GeS 2004, 331 ff
Der Autor behandelt eingehend Fragen der Zulässigkeit der Errichtung von Privatstiftungen durch Kapitalgesellschaften.

IV. Seminarvorschau

Weitere Termine für den Ausbildungslehrgang mit Zertifikatsabschluss – Privatstiftungen

Aufgrund des großen Erfolges des Ausbildungslehrgangs wird dieser vom 17. bis 19.11.2004 im Crowne Plaza Vienna wiederholt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2004

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.
Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).